

V o l l m a c h t

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigte erbeten!

in Sachen

./.

wegen

- Ich bin gem. § 49b Abs. 5 BRAO von der Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsrechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach Gegenstandswert zu berechnen sind.*)
- Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich und in der ersten Gerichtsinstanz die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren stets selbst getragen werden müssen.

Gardelegen, den _____ X

*) Bitte streichen, falls unzutreffend

Rechtsanwältin Romy Gille, Burgstraße 2, Gardelegen

wird hiermit zur Beratung – Prozessführung – Verteidigung – Vertretung

Vollmacht gem. §§ 81 ff ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.
6. Vor- und Entgegennahme von Zustellungen,
7. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand u. die vom Gegner, von der Justizkasse u. von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen u. ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen.
8. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird der Bevollmächtigte befreit. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
9. Verrechnungsvollmacht für Guthaben auf mehrere Gebührenansprüche.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche der Bevollmächtigten ist im Wege des Mahnverfahrens der Kanzleiort.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Jegliche Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers ggü. dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten werden ab Beauftragung an Rechtsanwältin Gille, die die Abtretung annimmt, in voller Höhe abgetreten. Rechtsanwältin Gille ist ermächtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen bekanntzugeben. Trotz erfolgter Abtretung ermächtigt der Auftraggeber Rechtsanwältin Gille zur Geltendmachung/Antragstellung bezüglich der Ansprüche im Namen des Auftraggebers.

Gardelegen, den _____ X